

Fertigung: 1

Anlage: 1

Blatt: 1-3

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Maien" der Gemeinde Sasbach,  
Ortsteil Obersasbach (Ortenaukreis)

Der Gemeinderat hat am 6. Nov. 1989 die Änderung des  
Bebauungsplanes "Maien" unter Zugrundelegung der nachstehenden  
Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstük-  
ke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und  
die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 81) vom  
30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
4. § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBL S. 770)
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983  
(GBL S. 578)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfaßt die im Deck-  
blatt zum "Zeichnerischen Teil" abgegrenzten Teilflächen der in  
Privatbesitz befindlichen Flst.-Nr. 134, 135, 136 und 137.

§ 2

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. der Zeichnerische Teil   | genehmigt an 28.04.1975 |
| 2. die Bebauungsvorschriften<br>und die Zeichenerklärung<br>zum Zeichnerischen Teil | genehmigt am 28.04.1975 |

§ 3

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf folgende in der "Begründung" zur Änderung erläuterten Festsetzungen.

Bebauungsvorschriften

1. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO werden zugelassen.
2. Die erforderlichen Abstandsflächen werden gemäß Landesbauordnung (LBO) festgesetzt.
3. Dacheinschnitte (Negativgaupen) werden zugelassen.
4. Für Dachaufbauten (Dachgaupen) wird eine Mindestdachneigung festgesetzt.
5. Als Dachform für Garagen werden Sattel-, Walm, Pultdächer (bei Anbauten) und Flachdächer (Terrasse oder begrünt) zugelassen.
6. Festsetzungen bezüglich zulässiger Einfriedigungen entfallen teilweise ersatzlos.

"Zeichnerischer Teil" (Deckblatt)

1. Die öffentliche Erschließungsstraße im rückwärtigen Teil der Grundstücke entfällt ersatzlos.
2. Die Baugrenzen werden geändert.
3. Die Festsetzungen von Garagenstandorten entfällt.
4. Die zwingende Festsetzung einer 2-geschossigen Bauweise entfällt.
5. Die maximal zulässige Dachneigung wird erhöht.
6. GRZ und GFZ werden geringfügig erhöht.

§ 4

Bestandteile der Änderung

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) | vom 17.10.1989 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen      | vom 17.10.1989 |
| Beigefügt ist:                     |                |
| Begründung                         | vom 17.10.1989 |

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

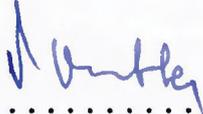
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach, den ..... 6. Nov. 1989 .....

  
.....  
Bürgermeister